

# Bundesversammlung: Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Verbindungsgeleise

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Eisenbahn = Le chemin de fer**

Band (Jahr): **1 (1874)**

Heft 26

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-2196>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# DIE EISENBAHN LE CHEMIN DE FER

Schweizerische Wochenschrift

Journal hebdomadaire suisse

für die Interessen des Eisenbahnwesens.

pour les intérêts des chemins de fer.

Bd. I.

ZÜRICH, den 22. December 1874.

No. 26.

„Die Eisenbahn“ erscheint jeden Dienstag. — Correspondenzen und Reclamationen sind an die Redaction, Abonnements und Annoncen an die Expedition zu adressiren.

„Le Chemin de fer“ paraît tous les mardis. — On est prié de s'adresser à la Rédaction du journal pour correspondances ou réclamations et au bureau pour abonnements ou annonces.

**Abhandlungen** und regelmässige Mittheilungen werden angemessen honorirt.

**Les traités** et communications régulières seront payées convenablement.

**Abonnement.** — Schweiz: Fr. 6. — halbjährlich franco durch die ganze Schweiz. Man abonnirt bei allen Postämtern oder direct bei der Expedition. Ausland: Fr. 7. 50 = 2 Thlr. = 6 Mark halbjährlich. Man abonnirt bei allen Postämtern des deutsch-österreich. Postvereins, für alle übrigen Länder direct bei der Expedition.

**Abonnement.** — Suisse: fr. 6. — pour 6 mois franco par toute la Suisse. On s'abonne à tous les bureaux de poste suisses ou chez les éditeurs.

**Etranger:** fr. 7. 50 pour 6 mois. On s'abonne pour l'Allemagne et l'Autriche auprès des bureaux de poste, pour tous les autres pays chez les éditeurs Orell Fussli & Co. à Zurich.

Preis der einzelnen Nummer 50 cts.

Prix du numéro 50 centimes.

**Annoncen** finden durch die „Eisenbahn“ in den fachmännischen Kreisen des In- und Auslandes die weiteste Verbreitung. Preis der viergespaltenen Zeile 25 cts. = 2 sgr. = 20 Pfennige.

**Les annonces** dans notre journal trouvent la plus grande publicité parmi les intéressés en matière de chemin de fer. Prix de la petite ligne 25 cent. = 2 silbergros = 20 pfennige.

**INHALT:** Bundesversammlung. Nationalrath. — Rechtsfall. — St-Gothard. Rapport mensuel Nr. 23. — Geigy, einige Erörterungen über das schweizerische Eisenbahnwesen. — Bericht des Ausschusses des deutschen Bundesrathes für Eisenbahnen, Post und Telegraphen. — Deutschland. — Das Statut des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen. Fortsetzung. — Heizung der Personenwagen in Deutschland. — Bund. — Eisenpreise. — Stellenvermittlung. — Chronik. — Anzeigen.

**Bundesversammlung.** Nationalrath. Sitzung vom 17. Dec. Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Verbindungsgeleise (vgl. „Eisenbahn“ Bundesversammlung Nr. 21, 25) gibt nochmals Anlass zu einer kurzen Berathung. Die bestehenden Differenzen sind jedoch nur redactioneller Natur; namentlich wird, wie wir dies schon in Nr. 25 der „Eisenbahn“ hervorgehoben, die vom Ständerath aufgestellte Pflicht der Anschlussgewährung an concedirte Bahnen vom Nationalrath als selbstverständliche Folge der Concession und Expropriationsrechtes wieder gestrichen.

Bundesbeschluss betr. Verzollung von Eisenbahnmateriell. Vergl. Ständerathsverhandlungen in Nr. 25 der „Eisenbahn.“ Berichterstatter im Nationalrath Hr. Bleuler. Er führt an, dass die Commission von der bisher bestandenen Zollfreiheit für Eisenbahnmateriell nicht sofort zur Anwendung des Normalzolles übergehen wollte, und zwar im Interesse der Concurrenz, sowie sie auch der Ansicht ist, dass ein eigentlicher Prohibitivzoll gegen ausländische oder zum Schutz inländischer Industrie nicht aufgestellt werden dürfe. Nach dem Commissionalantrag soll die Rückvergütung des über die gegenwärtig festzustellenden Tarifsätze hinaus bezahlten Zolles den Bahnverwaltungen vom 19. Juli 1874 an geleistet werden gegen genügenden Ausweis, während vom Ständerath umgekehrt als Anfangstermin für die Geltung des Gesetzes der 1. Januar 1875 aufgestellt worden war. Letztere Anschauung wurde nur vertheidigt von den HH. Bundesrath Näf und Dr. S. Kaiser, der Nationalrath aber trat dem Antrag seiner Commission, nach einer verbesserten Redaction von Ziegler, unterstützt von Heer, bei. — Bezüglich der einzelnen Zollansätze vgl. „Eisenbahn“ Nr. 22. Eine längere Discussion entspann sich sub VII. „Eiserne Brücke“ soll per Centner Fr. 2 bezahlen, wogegen die Commission nur Fr. 1. 50 ansetzen will, was angenommen wird. Ebenso wird nach Anträgen der Commission als Zoll für die Eisenbahn-Personenwagen statt 10% 8% und für die Gepäckwagen u. s. w. anstatt 5% 4% ihres Werthes als Zoll festgesetzt. — Was das Postulat des Ständerathes an den Bundesrath anbelangt, wonach derselbe die Eisenbahnen anhalten soll, Rohstoffe nicht höher mit Fracht zu belasten, als Fabrikate (vgl. „Eisenbahn“ Nr. 25), so beantragte die Commission, dasselbe wegen mangelnder Competenz des Bundes fallen zu lassen. Umgekehrt aber hält der Nationalrath auf Antrag Ziegler, der die Competenz aus der Normalconcession ableitet, daran fest. — So berathen, geht der Beschluss zur zweiten Behandlung an den Ständerath.

Sitzung vom 18. Dec. Tracéverlegung zwischen Croy und Alaman in der Concession für die waadtländische Jura-bahn. Wird ohne Einsprache genehmigt und zugleich der Termin für Finanzausweis und Beginn der Erdarbeiten hinausgestellt.

Betreffend die Fristenverlängerung für die Bahn Bötzenegg-Nordostbahnlinie wird das Gesuch gleich wie im Ständerath ohne Weiteres genehmigt.

\* \* \*

**Rechtsfall.** Haft der Eisenbahnen nach bernischem Recht für den Schaden, welcher aus dem Verlust von Transportgütern entsteht. — Unterm 28. October 1871 hatte Weinhändler Jakob Wanner in Bern dem dortigen Bahneilgutbureau 10 eichene, mit Eisen gebundene Fässer zur Spedition an seinen Bruder Niklaus Wanner in Allaman, Cts. Bern, übergeben, die jedoch nicht an Adresse gelangten, sondern auf die Weisung eines Dritten, Friedrich Hodel, nach Rolle spedirt und sodann von Hodel an Dietler-Salchli in Aarberg verkauft wurden. Jakob Wanner belangte in Folge dessen die Eisenbahngesellschaft Suisse Occidentale vor Amtsgericht Bern auf Schadenersatz, den er nicht bloss auf den Werth der Fässer, für die er 234 Fr. Nachnahme bezahlt hatte, beschränkte, sondern auch auf entgangenen Gewinn aus der vereitelten Weinspeculation und auf die nutzlosen Reisen seines in Bern domicilirten Bruders nach der Waadt ausgedehnt wissen wollte.

Das Amtsgericht Bern setzte durch Urtheil vom 6. Mai 1874 den von der Beklagten dem Kläger zu leistenden Schadenersatz auf 240 Fr. fest und bestimmte in Betreff der Processkosten, dass die Beklagte dem Kläger lediglich das ausgelegte Geld zu ersetzen habe.

Gegen dieses Urtheil ergriffen beide Parteien die Appellation, und es hat sodann der Appellations- und Cassationshof des Cantons Bern den von der beklagten Eisenbahngesellschaft dem Kläger zu leistenden Schadenersatz auf 260 Fr. erhöht und die Beklagte im Fernern verpflichtet, dem Kläger eine Kostenforderung von 676 Fr. (!) zu bezahlen, —

„in Betrachtung:

- 1) dass von Seite der Beklagten die Aufgabe der fraglichen 10 Fässer zur Spedition nach Allaman nicht bestritten wurde und ebenso nicht, dass solche an Niklaus Wanner adressirt waren;
- 2) dass jedoch diese Fässer dem Adressaten am Bestimmungsorte vom dortigen Stationsvorstande nicht zur Disposition gehalten, sondern auf Weisung eines Dritten hin, nämlich des Friedrich Hodel, weiter nach Rolle spedirt und dort von diesem in Empfang genommen wurden, woselbst er dieselben an Herrn Dietler-Salchli verkaufte;
- 3) dass wenn der Kläger auch nicht Eigenthümer der fraglichen Fässer war, ihm von Hodel, für welchen er die auf denselben haftende Nachnahme bezahlte, ein Retentionsrecht eingeräumt wurde;
- 4) dass Hodel vom Kläger keine Vollmacht zu Erhebung der Fässer hatte;
- 5) dass die HH. Schaffer und Burger vom Kläger ertheilte Vollmacht, über die Fässer zu verfügen, nicht dahin ging, solche auf Jemanden anders zu übertragen;
- 6) dass somit die gedachten Fässer für den Versender und Kläger auf der Spedition nach Allaman verloren gegangen sind;
- 7) Dass nach Satz. 737 C. \* und nach den in Kraft bestehenden allgemeinen Grundsätzen über den Frachtverkehr der Frachtführer für den Schaden haftet, welcher aus dem

\* Satzung 737 des bernischen Civilgesetzbuches sagt u. A.: Schiffer und Fuhrleute haften für den Schaden, welcher aus der Entwendung, dem Verluste oder der Beschädigung von Sachen entsteht, die ihnen von aufgenommenen Reisenden oder als Frachtgut zugestellt worden: es sei denn, sie können erzeigen, dass dieser Schaden in einem Zufalle seinen Grund habe, der nicht durch ihr Verschulden herbeigeführt worden.